

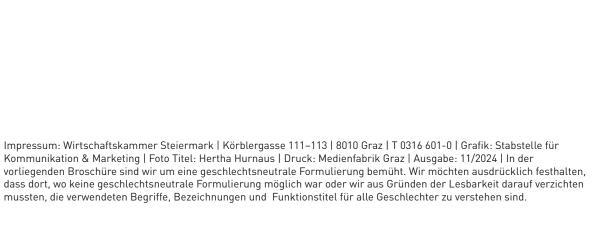
Kundmachung von Verordnungen der Fachorganisationen Wirtschaftskammer Steiermark

Grundumlagenbeschlüsse für 2025

Leidenschaft Möglichkeiten Ideen Entscheidungen Menschen Verantwortung Scheitern Besser scheitern Gewinnen

Selbstverständlich selbständig.







KUNDMACHUNG VON VERORDNUNGEN DER FACHORGANISATIONEN

GRUNDUMLAGENBESCHLÜSSE FÜR 2025

Gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG, BGBI. I Nr. 103/1998 idgF iVm § 36 Abs. 3 Geschäftsordnung der WKÖ wird verlautbart:

Die steirischen Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) haben für das Jahr 2025 ihre Grundumlagen gemäß § 123 Abs. 3 WKG beschlossen.

Die Beschlussfassung der Grundumlage bei den Fachvertretungen erfolgte gemäß § 123 Abs. 5 WKG durch die entsprechenden Fachverbände.

Die Genehmigung der Beschlüsse der Fachgruppen erfolgte am 12. November 2024 vom Präsidium der Wirtschaftskammer Steiermark. Die Beschlüsse der Fachverbände wurden im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 27. November 2024 genehmigt.

Die Grundumlagenbeschlüsse treten am 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Graz. im Dezember 2024

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE FACHORGANISATIONEN

Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG:

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Ruhendsatz gem. § 123 Abs. 9, 2. Satz WKG:

Ruht/Ruhen die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten.

Weitere Bestimmungen des § 123 Abs. 9 WKG:

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten, besteht die Mitgliedschaft aber nicht länger als 31 Tage im ganzen Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze.

Neugründerbonus gemäß § 123 Abs. 14 WKG:

Wer erstmalig eine Berechtigung iSd § 2 Abs 1 WKG erwirbt oder eine Unternehmung rechtmäßig selbständig betreibt (ausgenommen: Rechtsformänderungen oder Umgründungen), ist im darauffolgenden Kalenderjahr von der Grundumlage befreit.



SPARTE GEWERBE UND HANDWERK

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
101	Landesinnung Bau	Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig von Stufen.	0,60 %
		Die Grundumlage beträgt mindestens:	€ 180,00
		Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 4.000,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 90,00
103	Landesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag.	
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 70,00
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form	
		eines Hebesatzes (in %)	2,00 %
		Mindestens jedoch:	€ 250,00
		Höchstens:	€ 800,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 04.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 125,00
104	Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 350,00
	Refailirei	Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:	100,00 %
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)	1,50 %
		Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 3.000,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 175,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
105	Landesinnung der Maler und Tapezierer	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:	
		- Maler	€ 0,00
		-Tapezierer	€ 60,00
		- alle Sonstigen	€ 0,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	
		Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.	
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen.	2,10 %
		Mindestens jedoch:	€ 150,00
		Höchstens:	€ 1.124,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 06.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 49,50

6 GRUNDUMLAGENBESCHLÜSSE 2025

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
106	Landesinnung der Bauhilfsgewerbe	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:	
		- Bauhilfsgewerbe (sofern nicht gesondert nachstehend angeführt!)	€ 50,00
		- Betonwarenerzeuger	€ 260,00
		- Erzeuger von Baustoffen aller Art und Gartendekor	€ 1.050,00
		- Steinbruchunternehmer	€ 170,00
		- Sand-, Kies- und Schottererzeuger	€ 170,00
		- Bodenleger	€ 220,00
		- Pflasterer	€ 320,00
		- Steinmetze	€ 350,00
		- Brunnenmeister	€ 120,00
		- alle Sonstigen	
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.	
		Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.	
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen.	1,00 %
		Mindestens jedoch:	€ 165,00
		Höchstens:	€ 360,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 75,00
107	Landesinnung Holzbau	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 235,00
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)	1,30 %
		Mindestens jedoch:	€ 200,00
		Höchstens:	€ 3.200,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	2 3,200,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 100,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
108	Landesinnung der Tischler und Holzgestalter	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 160,00
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %):	1,20 %
		Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 2.035,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 80,00
110	Landesinnung der Metalltechniker	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 220,00
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %):	0,17 %
		Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 600,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 110,00
111	Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 202,10
		Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:	100,00 %
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form	
		eines Hebesatzes (in %):	0,819 %
		Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 2.040,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 90,00
112	Landesinnung der Elektro-,	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Betriebsstätte	
	Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker	ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 196,00
		Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:	100,00 %
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) :	0,45 %
		Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 1.750,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist	
	Kraft.	die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 98,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
113	Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter	Pro Mitglied ein fester Betrag Die Sozialversicherungsbeitragssumme des	€ 150,00
		vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %):	0,50 %
		Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 2.500,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 07.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 75,00
114	Landesinnung der Mechatroniker	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 195,00
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %):	0,05 %
		Höchstens:	€ 505,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 97,50
115	Landesinnung der Fahrzeugtechnik	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 190,00
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %):	0,00 %
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	£ 05 00
		are orangumage in rotgender from 20 entriciten.	€ 95,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
116	Landesinnung der Kunsthandwerke	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:	
		- Buchbinder	€ 240,00
		- Kartonagenwaren- und Etuierzeuger	€ 240,00
		- Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände	€ 175,00
		- Gold- und Silberschmiede	€ 240,00
		- Musikinstrumentenerzeuger	€ 240,00
		- Uhrmacher	€ 240,00
		- alle Sonstigen	€ 175,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.	
		Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.	
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %):	0,00 %
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 87,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
117	Landesinnung Mode und Bekleidungstechnik	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:	
		- Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler	€ 200,00
		- Bekleidungsgewerbe	€ 200,00
		- Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler	€ 175,00
		- Textilreiniger, Wäscher und Färber	€ 260,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.	
		Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:	50,00 %
		Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.	
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen.	1,00 %
		Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 800,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 82,00

	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
118	Landesinnung der Gesundheitsberufe	Pro Mitglied ein fester Betrag	
		Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:	
		- Augenoptiker	€ 500,00
		- Kontaktlinsenoptiker	€ 500,00
		- Hörakustiker	€ 200,00
		- Orthopädietechniker	€ 200,00
		- Schuhmacher	€ 200,00
		- Orthopädieschuhmacher	€ 200,00
		- Zahntechniker	€ 500,00
		- alle Sonstige	€ 200,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.	
		Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, so sind feste Beträge zu addieren. Treffen die Berufszweige Augenoptiker und Kontaktlinsenoptiker an einer Betriebsstätte zusammen, ist der feste Betrag hingegen nur einmal zu entrichten.	
		In allen übrigen Fällen werden die Beträge addiert.	
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen.	0,70 %
		Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter	0,70 %
		einen festen Betrag:	€ 0,00
		Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 2.500,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 11.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 100,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
119	Landesinnung der Lebensmittelgewerbe	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen.	€ 270,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	
		Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:	26,00 %
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:	
		- Bäcker	0,30 %
		- Fleischer	0,30 %
		- Konditoren	0,30 %
		- Müller- und Mischfutterhersteller	0,00 %
		- Molker und Käser	0,30 %
		- sonstige Berufszweige Im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	0,30 %
		Höchstens:	€ 1.750,00
		Die Vermahlungsmenge und davon ein Anteil in Form eines Euro-Betrages pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des vorangegangenen Jahres, auf Basis der verpflichtenden	
		Meldung, herangezogen wird.	€ 0,25
		Höchstens:	€ 1.750,00
		Die Futtermittel-Produktionsmenge und davon ein Anteil in Form eines Euro-Betrages pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Bundesinnung vorliegt, die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des vorangegangenen Jahres, auf Basis der verpflichtenden Meldung, herangezogen wird.	
			€ 0,15
		Höchstens:	€ 1.750,00
		Die angelieferte Rohmilch und davon ein Anteil in Form eines Euro-Betrages pro Jahrestonne, wobei, die nach der Milchmeldeverordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des vorangegangenen Jahres herangezogen wird, nach folgender Staffelung:	
		- bis 1.500t	€ 900,00
		- zwischen 1.500t und 15.000t	€ 1.700,00
		- zwischen 15.000t und 50.000t	€ 2.200,00
		- über 50.000t	€ 3.200,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 135,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
120	Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag einer Betriebsstätte.	€ 237,00
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %):	0,00 %
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 03.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 118,50
121	Landesinnung der Gärtner und	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte	
	Floristen	ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 310,00
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %):	0,00 %
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 155,00
122	Landesinnung der Berufsfotografie	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 235,00
		Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:	40,00 %
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,00 %
		Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag.	€ 10,00
		Pro zum 31.12. des Vorjahres, außerhalb der Betriebsstätte, aufgestellten Passbildautomaten, automatischen Bildbearbeitungs- und -ausgabegeräten ein fester Betrag	€ 150,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 11.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 90,00

14 GRUNDUMLAGENBESCHLÜSSE 2025

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
123	Landesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 170,00
		Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:	100,00 %
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,50 %
		Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 1.000,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 85,00
124	Landesinnung der Friseure	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	
			€ 247,00
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	1,00 %
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 123,50
125A	Landesinnung der Rauchfangkehrer	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 0,00
		Ein Abschlag für jede zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:	100,00 %
		Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes in %.	0,45 %
		Mindestens jedoch:	€ 1.250,00
		Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter ein fester Betrag.	€ 0,00
		Pro Sterbefall des vorangegangenen Kalenderjahres ein fester Betrag.	€ 0,00
		Sterbefälle werden jenem Bestattungsunternehmen zugerechnet, das den Bestattungssarg an den "Endabnehmer" (Auftraggeber) verkauft.	
		Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 4.500,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 500,00
		•	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
125B	Landesinnung der Bestatter	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 240,00
		Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:	50,00 %
		Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes in %.	0,00 %
		Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag.	€ 0,00
		Pro Sterbefall des vorangegangenen Kalenderjahres ein fester Betrag.	€ 1,70
		Sterbefälle werden jenem Bestattungsunternehmen zugerechnet, das den Bestattungssarg an den "Endabnehmer" (Auftraggeber) verkauft.	
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 11.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 120,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
126	Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:	
		- Adressenbüros	€ 140,00
		- Agrarunternehmer	€ 140,00
		- Berufsdetektive	€ 140,00
		- Bewachungsgewerbe	€ 140,00
		- Büroservice	€ 140,00
		- Call Center	€ 140,00
		- Forstunternehmer	€ 140,00
		- Fundbüros	€ 140,00
		- Holzzerkleinerer	€ 140,00
		- Informationsdienste	€ 140,00
		- Medienbeobachter	€ 140,00
		- Patentausüber und -verwerter	€ 140,00
		- Personaldienstleister, wie Arbeitskräfteüberlasser und Arbeitskräftevermittler	€ 180,00
		- Sicherheitsfachkräfte und sicherheitstechnische Zentren	€ 140,00
		- Sprachdienstleister	€ 140,00
		- Tauchunternehmer	€ 140,00
		- Versandservice	€ 140,00
		- Wärmeversorgungsunternehmen, die Wärme überwiegend aus Biomasse (fest, flüssig, und gasförmig) erzeugen, sofern sie ein gesamtes Wärmenetz von weniger als fünf Kilometer betreiben und sie unter einer gesamten installierten Wärmeleistung von unter fünf Megawatt liegen, unabhängig von der Anzahl der	
		Betriebsstätten	€ 140,00
		- Zeichenbüros	€ 140,00
		- alle sonstigen Gewerbe- und Handwerksunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des	6.440.00
		Gewerbes und Handwerks angehören Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.	€ 140,00
		Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.	
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs.12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 11.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 70,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
127	Fachgruppe Personenberatung und Personenbetreuung	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:	
		- Lebens- und Sozialberater	€ 120,00
		- Organisation von Personenbetreuung	€ 80,00
		- Selbstständige Personenbetreuer	€ 80,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.	
		Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.	
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs.12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 40,00
128	Fachgruppe Persönliche Dienstleister	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 100,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	
		Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:	100,00 %
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 03.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 50,00
129	Fachvertretung der Film- und Musikwirtschaft	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,48 %
		Mindestens jedoch:	€ 180,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 03.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 90,00





SPARTE INDUSTRIE

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
201	Fachvertretung Bergwerke und Stahl	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,128 %
		Sondergrundumlage	0,007 %
		Gesamt	0,135 %
		Mindestens jedoch:	€ 70,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 05.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 09.04.2024	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 35,00
202	Fachvertretung der Mineralölindustrie	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,13 %
		Mindestens jedoch:	€ 70,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 11.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 35,00
203	Fachvertretung der Stein- und keramischen Industrie	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,347 %
		Sondergrundumlage	0,013 %
		Gesamt	0,36 %
		Mindestens jedoch:	€ 70,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 15.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. Sondergrundumlage:	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 35,00
	Präsidium der Landeskammer am 09.04.2024	24 5.10.10.10.10.10	C 33,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
204	Fachvertretung der Glasindustrie	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,159 %
		Sondergrundumlage	0,008 %
		Gesamt	0,167 %
		Mindestens jedoch	€ 70,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 24.04.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 09.04.2024	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 35,00
205	Fachvertretung der chemischen Industrie	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,18 %
		Sondergrundumlage	0,01 %
		Gesamt	0,19 %
		Mindestens jedoch	€ 80,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 15.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 09.04.2024	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 40,00
206	Fachvertretung der Papierindustrie	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,137 %
		Sondergrundumlage	0,008 %
		Gesamt	0,145 %
		Mindestens jedoch:	€ 70,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 14.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 09.04.2024	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 35,00
207	Fachvertretung der industriellen Herstellung von Produkten aus	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,257 %
	Papier und Karton	Sondergrundumlage	0,013 %
		Gesamt	0,27 %
		Mindestens jedoch:	€ 70,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 03.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. Sondergrundumlage:	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 35,00
	Präsidium der Landeskammer am 09.04.2024		C 33,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
209	Fachvertretung der Bauindustrie	Pro Mitglied ein fester Betrag nach folgenden Kategorien: -Mitglieder, die dem BUAG (Bauarbeiter-Urlaubs- und	
		Abfertigungsgesetz) unterliegen	€ 2.180,19
		- Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	€ 0,00
		- Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	€ 2.180,19
		- Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	€ 0,00
		Die Zuschlagsleistung des vorangegangenen Jahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien: - Mitglieder, die dem BUAG unterliegen	0,40 %
		- Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	0,40 %
		- Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	0,00 %
		- Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG	0,00 %
		unterliegen	0,00 %
		* Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.	
		Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien:	0.00 %
		- Mitglieder, die dem BUAG unterliegen	0,00 %
		- Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	0,00 %
		- Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	0,04 %
		- Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	0,04 %
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 12.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 0,00
210	Fachgruppe der Holzindustrie	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für -Sägeindustrie	0,46 %
		- Holzverarbeitende Industrie	0,46 %
		Mindestens jedoch:	€ 120,00
		Pro fm Rundholzeinsatz (ausgenommen Industrie- und	
		Energieholzsortimente gem. ÖHU) des vorangegangenen Jahres	€ 0,25
		Mindestens jedoch:	€ 120,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 11.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 60,00
		a. a	€ 00,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
211	Fachvertretung der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,332 %
	(Lebensiniccennuustrie)	Sondergrundumlage	0,006 %
		Gesamt	0,338 %
		Mindestens jedoch:	€ 70,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	2.3,00
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 28.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 09.04.2024	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 35,00
212	Fachvertretung der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgender Gliederung:	
		Bekleidungsindustrie	
		- Fachverband	0,384 %
		- Sondergrundumlage	0,007 %
		- Gesamt	0,391 %
		Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden	
		- Fachverband	0,224 %
		- Sondergrundumlage	0,007 %
		- Gesamt	0,231 %
		Textilindustrie	
		- Fachverband	0,204 %
		- Sondergrundumlage	0,007 %
		- Gesamt	0,211 %
		Stickereiwirtschaft	
		- Fachverband	0,094 %
		Schuh- und Lederwarenindustrie	
		- Fachverband	0,194 %
		- Sondergrundumlage	0,006 %
		- Gesamt	0,20 %
		Leder erzeugende Industrie sowie alle Sonstigen	
		- Fachverband	0,144 %
		Mindestbetrag nach folgender Gliederung	
		- Leder erzeugende Industrie	€ 70,00
		- alle Sonstigen	€ 200,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 15.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 09.04.2024	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 35,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
213	Fachvertretung der Gas- und Wärmeversorgungs- unternehmungen	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,55 %
	untermenmungen	Sondergrundumlage	0,007 %
		Gesamt	0,557 %
		Mindestens jedoch:	€ 150,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 16.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 09.04.2024	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 75,00
215	Fachvertretung der NE- Metallindustrie	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,28 %
		Sondergrundumlage	0,01 %
		Gesamt	0,29 %
		Mindestens jedoch:	€ 70,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 23.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 09.04.2024	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 35,00
216	Fachgruppe der metalltechnischen Industrie	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für die - Maschinen-, Stahlbau- und Metallwarenindustrie	0,078 %
		- Gießereiindustrie	0,338 %
		Der Mindestbetrag für die Grundumlage beträgt:	0,000 %
			€ 500,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 250,00
217	Fachvertretung der Fahrzeugindustrie	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,056 %
		Sondergrundumlage	0,007 %
		Gesamt	0,063 %
		Mindestens jedoch	€ 70,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 04.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. Sondergrundumlage:	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 35,00
	Präsidium der Landeskammer am 09.04.2024		

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
218	Fachvertretung der Elektro- und Elektronikindustrie	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,095 %
		Sondergrundumlage	0,005 %
		Gesamt	0,10 %
		Mindestens jedoch	€ 70,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 02.07.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 09.04.2024	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 35,00





SPARTE HANDEL

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
301	Landesgremium des Lebensmittelhandels	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 100,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 50,00
302	Landesgremium der Tabaktrafikanten	Der mit Tabakwaren im vorangegangenen Jahr erzielte Bruttoumsatz und davon ein Hebesatz (in Prozent) unabhängig der Betriebsarten.	0,045 %
		Mindestens jedoch:	€ 80,00
		Höchstens:	€ 550,00
		Der mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,001 %
		Mindestens jedoch:	€ 15,00
		Höchstens:	€ 30,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 7,50
303	Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 172,00
	Chemikalien und Farben	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 86,00
304A	Landesgremium des Weinhandels	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 290,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 02.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 145,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
304B	Landesgremium des Agrarhandels	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu	€ 100,00
		verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 06.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 50,00
305	Fachgruppe des Energiehandels	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 199,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 09.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 40,00
306	Landesgremium des Markthandels	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 160,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	ŕ
	Beschluss der Fachgruppentagung am 06.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 80,00
307	Landesgremium des Außenhandels	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 148,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 74,00
308	Landesgremium des Handels mit Mode und Freizeitartikeln	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 126,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 63,00
309	Landesgremium des Direktvertriebs	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 118,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 59,00
			2 37,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
310	Landesgremium des Papier- und Spielwarenhandels	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 120,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs.12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 60,00
311	Landesgremium der Handelsagenten	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 180,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 13.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 90,00
312	Landesgremium des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 198,00
	und Brieffinanceimandeis	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 99,00
313	Landesgremium des Baustoff-, Eisen- und Holzhandels	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 88,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 44,00
314	Landesgremium des Maschinen- und Technologiehandels	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen.	
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	€ 105,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 52,50
315	Landesgremium des Fahrzeughandels	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 130,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 65,00

F	0	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
316	6	Fachvertretung des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 100,00
			Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs.12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
		Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 14.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 50,00
317	7	Landesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag.	€ 115,00
		3	Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	
			Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
		Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 57,50
318	8	Landesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 115,00
			Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
		Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 57,50
320)	Landesgremium der Versicherungsagenten	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 200,00
			Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
		Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	£ 100 00
			die Grandunkage in rotgender none zu entrichten.	€ 100,00





SPARTE BANK UND VERSICHERUNG

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
401	Fachvertretung der Banken und Bankiers	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten:	
		Banken und Bankiers:	0,0934 %
		Casinos Austria AG:	0,00 %
		• Österreichische Lotterien GmbH:	0,00 %
		Klassenlotteriegeschäftsstellen:	0,00 %
		• alle Sonstigen:	0,0934 %
		Die Bruttospielerträge der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten:	
		Banken und Bankiers:	0,00 %
		• Casinos Austria AG:	0,0302 %
		• Österreichische Lotterien GmbH:	0,00 %
		Klassenlotteriegeschäftsstellen:	0,00 %
		• alle Sonstigen:	0,00 %
		Die Bruttospielerträge aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten:	
		Banken und Bankiers:	0,00 %
		• Casinos Austria AG:	0,00 %
		• Österreichische Lotterien GmbH:	0,0238 %
		Klassenlotteriegeschäftsstellen:	0,00 %
		• alle Sonstigen:	0,00 %
		Die Bruttospielerträge der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten:	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		Banken und Bankiers:	0,00 %
		Casinos Austria AG:	0,00 %
		• Österreichische Lotterien GmbH:	0,0238 %
		Klassenlotteriegeschäftsstellen:	0,00 %
		• alle Sonstigen:	0,00 %
		Die Bruttospielerträge der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten:	
		Banken und Bankiers:	0,00 %
		Casinos Austria AG:	0,00 %
		• Österreichische Lotterien GmbH:	0,00 %
		Klassenlotteriegeschäftsstellen:	0,0283 %
		• alle Sonstigen:	0,00 %
		Mindestens jedoch:	€ 7,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen	
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 09.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 3,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
402	Fachvertretung der Sparkassen	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %):	0,12299 %
		Mindestens jedoch:	€ 7,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 3,00
403	Fachvertretung der Volksbanken	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %):	0,1065 %
		Mindestens jedoch:	€ 30,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 11.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 15,00
404	Fachvertretung der Raiffeisenbanken	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %):	0,104 %
		Mindestens jedoch:	€ 0,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 14.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 0,00
405	Fachvertretung der Landes- Hypothekenbanken	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %):	0,303 %
		Mindestens jedoch:	€ 100,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 29.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 50,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
406	Fachvertretung der Versicherungsunternehmen	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres (excl. Provisionen) und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien:	
		- kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung	0,00 %
		- kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung	0,00 %
		- alle anderen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	0,00 %
		- alle sonstigen Versicherungsunternehmen	0,089 %
		Mindestbetrag	€ 25,00
		Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien:	
		- kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung	0,46 %
		Mindestbetrag	€ 25,00
		Höchstbetrag	€ 7.000,00
		- kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung	0,38 %
		Mindestbetrag	€ 25,00
		Höchstbetrag	€ 4.542,05
		- alle anderen kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	0,00 %
		- alle sonstigen Versicherungsunternehmen	0,00 %
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 10.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 10,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
407	Fachvertretung der Pensions- und Vorsorgekassen	Pro Kasse ein fester Betrag der Höhe nach differenziert nach folgenden Kategorien:	
		- überbetriebliche Pensionskassen	€ 13.000,00
		- betriebliche Pensionskassen	€ 6.500,00
		- betriebliche Vorsorgekassen und alle Sonstigen	€ 11.875,00
		Das veranlagte Vermögen (V G-Vermögen) je Kasse zum 31.12. des letzten geprüften Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)	
		- überbetriebliche Pensionskassen	0,00131 %
		- betriebliche Pensionskassen	0,00131 %
		- betriebliche Vorsorgekassen und alle Sonstigen	0,00051 %
		Die Summe der laufenden Beiträge je Kasse für die Anwartschaftsberechtigten zum 31.12. des letzten geprüften Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)	
		- überbetriebliche Pensionskassen	0,0336 %
		- betriebliche Pensionskassen	0,0336 %
		- betriebliche Vorsorgekassen und alle Sonstigen	0,00413 %
		Bei einem negativen Wert einer Bemessungsgrundlage ist diese mit Null anzusetzen.	
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 07.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	





SPARTE TRANSPORT UND VERKEHR

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
501	Fachvertretung der Schienenbahnen	Pro Mitglied ein fester Betrag. Die sozialversicherungspflichtige Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgender Zuordnung der Mitgliedsunternehmen pro nachstehender Stufe: - für Mitgliedsunternehmen im fachlichen Geltungsbereich eines Kollektivvertrages des Fachverbandes	€ 350,00
		Stufe 1: bis € 15 Mio.	0,09 %
		Stufe 2: von € 15 Mio. bis € 30 Mio.	0,09 %
		Stufe 3: mehr als € 30 Mio.	0,03 %
		- alle Sonstigen	
		Stufe 1: bis € 15 Mio.	0,09 %
		Stufe 2: von € 15 Mio. bis € 30 Mio.	0,09 %
		Stufe 3: mehr als € 30 Mio.	0,03 %
		Die sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Prozentsatzes ergebenden Beträge sind zu addieren.	
		Pro zum 31.12. des Vorjahres im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung Beschäftigtem ein fester Betrag.	€ 35,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs.12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 13.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 175,00
502	Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen	Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff):	
		a) Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz	€ 0,00
		b) Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftfahrliniengesetz	€ 0,00
		c) Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08	€ 500,00
		d) Luftverkehrsunternehmen gemäß § 102 Luftfahrtgesetz e) Flugplätze	€ 250,00
		i) Flughäfen	€ 6.500,00
		ii) Flugfelder	€ 200,00
			•

34 GRUNDUMLAGENBESCHLÜSSE 2025

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		f) Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmungen	€ 150,00
		g) Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge)	€ 200,00
		h) Flugschulen	€ 100,00
		i) Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (z.B. Paragleiter, Ballon)	€ 100,00
		j) Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrunternehmungen (z.B. Bodenabfertigungsunternehmen)	€ 200,00
		k) Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschifffahrt	
		i) auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)	€ 100,00
		ii) Donauschifffahrt (auf der gesamten Donau)	€ 0,00
		iii) Donauschifffahrt (beschränkt auf ein Bundesland)	€ 0,00
		l) Überfuhren	
		i) Seilfähren	€ 80,00
		ii) Motorbootfähren	€ 80,00
		iii) Zillenüberfuhren	€ 80,00
		m) Floßfahrt, Rafting	€ 80,00
		n) Hochseeschifffahrt	€ 0,00
		o) Hafenbetrieb/Umschlagbetriebe	€ 0,00
		p) Segelschulen	€ 80,00
		q) Schiffsführerschulen/Motorbootschulen	€ 80,00
		r) Vermietung von Schiffen	€ 80,00
		s) Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (z.B. Vertretung von Schifffahrtsunternehmungen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz)	€ 80,00
		t) Alle anderen Betriebsarten	€ 100,00
		2) Pro Fahrzeug als "Betriebsmittel" ein Betrag für folgende Klassen:	
		Klasse 1 (Bus) Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz	€ 80,00
		Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrliniengesetz	€ 80,00
		Klasse 2 (Luft) Pro Luftfahrzeug	
		a) einmotorig, bis 2.000 kg	€ 0,00
		b) einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	€ 0,00
		c) mehrmotorig, bis 5.700 kg	€ 0,00
		d) ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	€ 0,00
		e) mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	€ 0,00
		f) mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	€ 0,00
		g) Pro Drehflügler (Hubschrauber)	€ 0,00
		h) Pro Motorsegler	€ 0,00
		i) Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug	€ 0,00
		Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des jeweiligen Jahres.	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		Klasse 3 (Schiff) Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz a) bis 12 Personen Beförderungskapazität	€ 80,00
		b) 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität	€ 80,00
		c) 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität	€ 80,00
		d) 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität	€ 80,00
		e) 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität	€ 80,00
		f) über 400 Personen Beförderungskapazität	€ 80,00
		g) Frachtschiff	€ 80,00
		Klasse 4 (alle Sonstigen) Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt.	€ 80,00
		Allgemeine Bestimmungen Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten. Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.	
		Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen. Als Betriebsstätten gelten insbesondere: die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Ein- und Verkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden Kraftfahrlinie dafür verwendeten Infrastruktureinrichtungen.	
		Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
		Die Berechnung der Anzahl der Beförderungsmittel erfolgt auf Basis des Konzessionsumfanges (Anzahl der möglichen Betriebsmittel) zumindest jedoch auf Basis eines Beförderungsmittels zum Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres.	
		Die Berechnung der Anzahl der Beförderungsmittel im Kraftfahrlinienverkehr erfolgt anhand einer Abfrage der § 37 KFG - Datenbank zum Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres.	
		Pro Rechtspersönlichkeit werden die Grumdumlagen pro Fahrzeug als Betriebsmittel gemäß Ziffer 2 für jede einzelne Klasse auf 100 Fahrzeuge insgesamt beschränkt.	
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 19.04.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	6 40 00
		betrage die Ordinaumage	€ 40,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
503	Fachgruppe der Seilbahnen	Pro Mitglied ein fester Betrag	€ 0,00
		Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Anlage ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Anlagearten:	
		- Kabinenbahnen und Kombilifte	€ 2.900,00
		- Sesselbahnen/Lifte (1er, 2er und 3er)	€ 1.620,00
		- Sesselbahnen/Lifte (4er)	€ 2.000,00
		- Sesselbahnen/Lifte (6er)	€ 2.200,00
		- Sesselbahnen/Lifte (ab 8er)	€ 2.900,00
		- Schlepplifte bis 300m Länge	€ 99,00
		- Schlepplifte über 300m Länge	€ 149,00
		- Bandbeförderer	€ 69,00
		- alle Sonstigen	€ 69,00
		Mindestens der Betrag für eine Anlage der zutreffenden Anlagenart.	
		Die Beträge der zutreffenden Anlagenarten sind zu addieren.	
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %):	0,00 %
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 34,50
504	Fachgruppe Spedition und Logistik	I. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag in Euro:	
		1. Spedition	€ 0,00
		2. Transportagenturen	€ 250,00
		3. Lagerei	€ 250,00
		4. Verladergewerbe	€ 200,00
		5. Frachtenreklamationsbüros	€ 200,00
		6. Sonstige Betriebe	€ 200,00
		II. Ein variabler Betrag nach der Anzahl der Beschäftigten nach folgenden Betriebsarten und Kategorien	
		Spedition Kategorie Anzahl Mitarbeiter	
		1.) 0 - 5	€ 320,00
		2.) 6 - 10	€ 320,00
		3.) 11 - 25	€ 550,00
		4.) 26 - 50	€ 850,00
		5.) 51 - 100	€ 1.200,00
		6.) 101 - 200	€ 1.500,00
		7.) 201 - 300	€ 1.800,00
		8.) 301 - 400	€ 2.100,00
		9.) über 400	€ 2.500,00
		Transportagenturen Kategorie Anzahl Mitarbeiter	
		1.) 0 - 5	€ 0,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		2.) 6 - 10	€ 0,00
		3.) 11 - 25	€ 0,00
		4.) 26 - 50	€ 0,00
		5.) 51 - 100	€ 0,00
		6.) 101 - 200	€ 0,00
		7.) 201 - 300	€ 0,00
		8.) 301 - 400	€ 0,00
		9.) über 400	€ 0,00
		Lagerei Kategorie Anzahl Mitarbeiter	
		1.) 0 - 5	€ 0,00
		2.) 6 - 10	€ 0,00
		3.) 11 - 25	€ 0,00
		4.) 26 - 50	€ 0,00
		5.) 51 - 100	€ 0,00
		6.) 101 - 200	€ 0,00
		7.) 201 - 300	€ 0,00
		8.) 301 - 400	€ 0,00
		9.) über 400	€ 0,00
		Verladergewerbe Kategorie Anzahl Mitarbeiter	
		1.) 0 - 5	€ 0,00
		2.) 6 - 10	€ 0,00
		3.) 11 - 25	€ 0,00
		4.) 26 - 50	€ 0,00
		5.) 51 - 100	€ 0,00
		6.) 101 - 200	€ 0,00
		7.) 201 - 300	€ 0,00
		8.) 301 - 400	€ 0,00
		9.) über 400	€ 0,00
		Frachtenreklamationsbüros Kategorie Anzahl Mitarbeiter	
		1.) 0 - 5	€ 0,00
		2.) 6 - 10	€ 0,00
		3.) 11 - 25	€ 0,00
		4.) 26 - 50	€ 0,00
		5.) 51 - 100	€ 0,00
		6.) 101 - 200	€ 0,00
		7.) 201 - 300	€ 0,00
		8.) 301 - 400	€ 0,00
		9.) über 400	€ 0,00
		Sonstige Betriebe Kategorie Anzahl Mitarbeiter	
		1.) 0 - 5	€ 0,00
		2.) 6 - 10	€ 0,00
		3.) 11 - 25	€ 0,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		4.) 26 - 50	€ 0,00
		5.) 51 - 100	€ 0,00
		6.) 101 - 200	€ 0,00
		7.) 201 - 300	€ 0,00
		8.) 301 - 400	€ 0,00
		9.) über 400	€ 0,00
		III. Mehrere Betriebsarten	
		Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Grundumlagen- Betrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Beträgen ist die GU pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.	
		Allgemeine Bestimmungen	
		Der für die Erhebung der jeweiligen Grundumlage relevante Stichtag ist der 1.1. des jeweiligen Vorschreibungsjahres.	
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 100,00
505	Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig von Kategorien:	€ 0,00
	j	Pro zum 31.12. des Vorjahres laut Konzessionsumfängen möglichen Beförderungsmittel ein fester Betrag. Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen auch an einer Betriebsstätte sind die Anzahl der Beförderungsmittel aus den Konzessionen zusammenzuzählen.	€ 65,00
		Pro zum 31.12. des Vorjahres zur Vermietung zugelassenem KFZ (ohne Beistellung eines Lenkers - Kraftfahrzeugverleih) sowie allen sonstigen eingesetzten Beförderungsmittel zur Personenbeförderungen ein fester Betrag.	€ 30,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	3 33,30
	Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist	6.45.00
		die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 15,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
506	Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Betriebsarten: - Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen des	
		Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt	€ 170,00
		- Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte	5 440 50
		insgesamt 3 500 kg übersteigt	€ 118,50
		- Alle sonstigen Güterbeförderungen	€ 72,60
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte der zutreffenden Betriebsart.	
		Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal pro Betriebsstätte zu entrichten.	
		Die Anzahl der Beförderungsmittel zum 31.12. des Vorjahres und dafür ein fester Betrag für nachfolgende Fahrzeugkategorien:	
		- pro Kraftfahrzeug des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt laut Konzessionsumfang	
			€ 0,00
		- pro Kraftfahrzeug des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500kg übersteigt laut	
		Konzessionsumfang	€ 39,80
		- pro sonstigem Beförderungsmittel	€ 0,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr,	
	Kraft.	beträgt die Grundumlage	€ 36,30

40 GRUNDUMLAGENBESCHLÜSSE 2025

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
507	Fachvertretung der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte sowie pro zum 31.12. des Vorjahres gem. Kraftfahrgesetz genehmigtem Standort ein fester Betrag nach Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:	
		- Fahrschulen	€ 980,00
		- Fahrzeug- und Transportbegleitung	€ 180,00
		- alle Sonstigen	€ 180,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.	
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:	
		- Fahrschulen	0,00 %
		- Fahrzeug- und Transportbegleitung	0,00 %
		- alle Sonstigen	0,15 %
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 11.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 90,00
		and a second sec	€ 70,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
508	Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen	I. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag:	
	Services cacions uniter merimungen	1. Serviceunternehmung	€ 165,00
		2. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten)	€ 165,00
		3. Garagenunternehmung	€ 105,00
			5.445.00
		(a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen)(b) Bewirtschaftung von freien Flächen	€ 165,00
		4. Alle sonstigen Berechtigungsarten	€ 165,00
		Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten (1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste feste Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der feste Betrag pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.	
		II. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein variabler Betrag:	
		1. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) nach Anzahl der Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe	
		1 - 3 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe	€ 0,00
		4 - 6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe	€ 0,00
		über 6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe	€ 0,00
		2. Garagenunternehmung	
		a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) nach Gesamteinstellfläche in ${\rm m^2}$	
		bis 200 m² bzw. bis zu 8 Stellplätze	€ 0,00
		bis 400 m² bzw. bis zu 16 Stellplätze	€ 0,00
		bis 800 m² bzw. bis zu 32 Stellplätze	€ 0,00
		bis 1.500 m² bzw. bis zu 60 Stellplätze	€ 0,00
		bis 3.000 m² bzw. bis zu 120 Stellplätze	€ 0,00
		über 3.000 m² bzw. mehr als 120 Stellplätze	€ 0,00
		b) Bewirtschaftung von freien Flächen pro m² und dafür ein fester Betrag pro m². Für 2a und 2b gilt hinsichtlich der Umrechnung von Stellplatz in m²: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz.	€ 0,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 82,50





SPARTE TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
601	Fachgruppe Gastronomie	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 190,00
		Pro zum 31.12. des Vorjahres vorhandenem Platz, der der Verabreichung bzw. der Ausschank gewidmet ist, ein fester Betrag.	€ 0,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 95,00
602	Fachgruppe Hotellerie	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 0,00
		Pro zum 31.12. des Vorjahres zur Beherbergung vorgesehenen Bett ein fester Betrag nach Zuordnung zu folgenden Kategorien:	
		- 1 Stern 1 Stern Superior	€ 5,30
		- 2 Stern 2 Stern Superior	€ 6,60
		- 3 Stern 3 Stern Superior	€ 7,50
		- 4 Stern 4 Stern Superior	€ 10,60
		- 5 Stern 5 Stern Superior	€ 12,90
		- Schutzhütten	€ 6,10
		- alle Sonstigen	€ 9,00
		Mindestens jedoch:	€ 270,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist	
	Kraft.	die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 30,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
603	Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgender Gliederung:	
		- Privatspitäler, Kurbetriebe, Reha-Betriebe	€ 300,00
		- Ambulatorien für physikalische Therapie und bildgebende Diagnostik	€ 300,00
		- Sonstige Ambulatorien und Tageskliniken	€ 250,00
		- Altenheime und Pflegeeinrichtungen	€ 50,00
		- Bäder und Saunen	€ 180,00
		- alle Sonstigen	€ 250,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte der zutreffenden Gliederung.	
		Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.	
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,13 %
		Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,06 %
		Pro zum 31.12. des Vorjahres extramural betriebenem Gerät zu Schnittbilddiagnostik ein Betrag je Zuordnung zu folgender Gliederung:	
		MRT	€ 300,00
		ст	€ 150,00
		Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 20.000,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 25,00
604	Fachgruppe der Reisebüros	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag.	6 220 00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 220,00
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %):	0,00 %
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 110,00

44 GRUNDUMLAGENBESCHLÜSSE 2025

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
605	Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 75,00
		Pro zum 31.12. des Vorjahres genehmigtem Schaustellergeschäft ein fester Betrag nach folgender Gliederung:	
		- Großfahrgeschäfte (größer als 12 Frontmeter oder über 20 Personen bzw. über 20 Sitzplätze)	€ 100,00
		- sonstige Geschäfte	€ 20,00
		Pro zum 31.12 des Vorjahres vorhandenen zu Vorführung vorgesehenem Saal bzw. Raum (innen/außen) ein fester Betrag	€ 170,00
		Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 3.500,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 0,00
606	Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:	
		- Wettbüros, Buchmacher, Totalisateure, Wettkommissäre und Wettvermittler	€ 95,00
		- Spielbanken, Casinos	€ 3.500,00
		- Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form	€ 350,00
		 Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten gemäß 5 Glücksspielgesetz 	€ 1.500,00
		- Campingplätze	€ 190,00
		- alle Sonstigen	€ 110,00
		Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.	
		Pro zum 31.12. des Vorjahres aufgestellten Wettterminal (Wettannahme- und Wettvermittlungsautomaten sowie Wetteingabeapparate) ein fester Betrag.	50.00
		Pro zum 31.12. des Vorjahres aufgestelltem	€ 0,00
		Glücksspielapparat ein fester Betrag	€ 12,50
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist	
	Kraft.	die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 55,00





SPARTE INFORMATION UND CONSULTING

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
701	Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig einer Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu	235,00
		verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 117,50
702	Fachgruppe Finanzdienstleister	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:	
		- Bausparvermittler	€ 200,00
		- Tippgeber, Geschäftsvermittler, Namhaftmacher zu Finanzdienstleistungen	€ 200,00
		- alle Sonstigen	€ 350,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.	
		Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:	50,00 %
		Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.	
		Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 6.500,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 100,00
703	Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation	Pro Mitglied ein fester Betrag	€ 175,00
	mai ktroiiiiiuiiikatioii	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist	
	Kraft.	die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 87,50

46 GRUNDUMLAGENBESCHLÜSSE 2025

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
704	Fachgruppe Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie	Pro Mitglied ein fester Betrag	€ 125,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 05.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 50,00
705	Fachgruppe Ingenieurbüros	Pro Mitglied ein fester Betrag.	€ 290,00
	3 11 3	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 125,00
706	Fachgruppe Druck	Pro Mitglied ein fester Betrag	€ 200,00
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,25 %
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 100,00
707	Fachgruppe Immobilien- und Vermögenstreuhänder	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:	
		- Immobilientreuhänder	€ 665,00
		- Immobilienmakler	€ 199,00
		- Immobilienverwalter	€ 267,00
		- Bauträger	€ 199,00
		- Inkassoinstitute	€ 199,00
		- alle Sonstigen	€ 199,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.	
		Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, so sind feste Beträge zu addieren.	
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 99,00
		5. S. S. Sandamage in roughlact from 20 charletten.	€ 77,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
708	Fachgruppe der Buch- und Medienwirtschaft	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens ein Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 260,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 130,00
709	Fachgruppe Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten	Pro Mitglied ein fester Betrag.	€ 380,00
	5 5 5	Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) pro nachstehender Stufe:	
		- Stufe 1: bis € 50.000,	2,00 %
		- Stufe 2: über € 50.000,	1,70 %
		Die Ergebnisse der beiden Stufen sind zu addieren.	
		Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 6.500,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 190,00
710	Fachvertretung der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen	Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,30 %
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für das über € 10 Millionen	
		hinausgehende Beitragsvolumen.	0,05 %
		Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	€ 400,00
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 24.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist	5 400 50
	. organization and the trial to	die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 100,00



